



Auflagen für die Durchführung von privaten Veranstaltungen in der

BADISCHEN KELTER

Marktplatz 4, Kürnbach

Aufgrund der Corona-VO des Landes Baden-Württemberg gelten für private Veranstaltungen in angemieteten Räumen, wie die Badische Kelter, folgende Regelungen und notwendige Hygienemaßnahmen:

Maximale Personenanzahl

Je nach Bestuhlung beträgt die Anzahl der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen maximal 10.

Personen, die in den letzten 14 Tagen im Kontakt mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person standen oder Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen.

Den Teilnehmenden ist ein Sitzplatz zuzuweisen.

Mindestabstand von 1,5 Metern

Ausnahme: Personengruppen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Corona-VO (in gerader Linie verwandt, z.B. Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder, Geschwister und deren Nachkommen, Angehörige des eigenen Haushalts).

Körperkontakt ist zu vermeiden (Händeschütteln, Umarmungen...).

Hygienemaßnahmen

Die Teilnehmer sind auf die Reinigungsmöglichkeit der Hände hinzuweisen.

Auf den Toiletten sind entsprechende Hinweise sowie ausreichend Seife und nicht wiederverwertbare Papierhandtücher vorhanden.

Die Räumlichkeit muss regelmäßig und ausreichend gelüftet werden.

Beschäftigte und Mitwirkende

Ggf. ist ein Schichtbetrieb mit festen Teams einzurichten.

Beschäftigte und Mitwirkende sind entsprechend zu schulen.

Desinfektionsmittel und Handwaschmöglichkeiten sind zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich des Arbeitsschutzes besteht die Pflicht zum Tragen von Schutzhandschuhen.

Die Kommunikation zwischen den Teilnehmern der Veranstaltung und den Beschäftigten ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Empfangsbestätigung zur Handreichung „Auflagen für die Durchführung von privaten Veranstaltungen in der Badischen Kelter“

Hiermit bestätige ich,

dass mir die o.g. Handreichung ausgehändigt wurde und ich den Inhalt zur Kenntnis genommen habe. Für die Umsetzung der genannten Hygienemaßnahmen und die Einhaltung der Regelungen bin ich selbst verantwortlich. Ein Verstoß gegen die Regelungen kann zu einem Bußgeld gem. § 9 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg führen.

Wir bitten Sie, diese Empfangsbestätigung wieder an uns zurückzusenden (Gemeinde Kürnbach, Marktplatz 12, 75057 Kürnbach).

Ort und Datum

Unterschrift